

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Nummer: 21 / 2006

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

ausgegeben am: 14.11.2006

Inhalt:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Schkopau	Seite 1
ANLAGE 1 zur Baumschutzsatzung - Bewertungsrichtlinien für Festsetzung der Ersatzleistungen nach § 10 der Baumschutzsatzung	Seite 5
Bekanntmachung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung	Seite 10
Bekanntmachung Verbandsversammlung Zweckverband Saale-Elster-Luppe-Aue	Seite 11
Aufhebung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 10.10.2006	Seite 11
Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau	Seite 11

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Schkopau

(Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 1002) und des § 35 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau am 07.11.2006 die Baumschutzsatzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) Sicherung der Naherholung,
 - d) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - e) Verbesserung des Kleinklimas,
 - f) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes geschützt.

- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Schkopau und des Geltungsbereiches ihrer Bebauungspläne.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn durch Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern diese auch Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes und nicht auf erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung bei Obstbäumen (außer Walnussbäumen und Esskastanien) Pappeln, Weiden, Birken, Holunder und Nadelbäumen

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 70 cm in 100 cm

Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 70 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

- (2) Unter besonderem Schutz stehen Neupflanzungen, die aufgrund von Regelungen aus Satzungen der Gemeinde Schkopau oder des Landkreises Merseburg - Querfurt gepflanzt wurden (z.B. Ersatzpflanzungen), auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Unter besonderem Schutz stehen alle Bäume und Sträucher bzw. Bäume und Sträucher auf Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung unter Punkt B aufgeführt sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (4) Die Satzung schützt folgende aufgeführte Nadelgehölze, auch wenn diese weniger als 70 cm Stammumfang haben:
 - a) Eibe, wenn sie unverschnitten eine Höhe über 3 m hat
 - b) Mammutbaum
 - c) Sumpfyypresse
 - d) Zeder
 - e) Nadelholzbaumgruppen, wenn mindestens ein Baum eine Wuchshöhe über 4 m hat, da sie Kleinbiotope bilden. Als Gruppe im Sinne dieser Regelung zählen Bäume, die zueinander einen Abstand von nicht mehr als 4 m haben.

§ 4 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzpflicht

- (1) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu vermeiden.
- (2) Pflege- u. Erhaltungsschnitte zur Gesunderhaltung des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der

öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.

- (3) Um Schädigungen des Kronen- und Wurzelbereiches zu vermeiden, sind bei Straßen – und Tiefbaumaßnahmen folgende Schutzvorkehrungen zu treffen:
 - Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen zum Schutz des Stammes gefährdeter Bäume bei der Durchführung von Bauarbeiten
 - Auf- u. Abgrabungen im Kronen- und Wurzelbereich sind manuell durchzuführen.
Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.
 - Verwendung von nährstoffreichem Ober- bzw. Mutterboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich geschützter Bäume zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes
 - Bewässerung von Bäumen und Sträuchern im unmittelbaren Bereich der Grund- und Schichtwasserabsenkung.

§ 5 Zuschüsse für besonders schützenswerte Bäume

- (1) Für die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen von besonders schützenswerten Bäumen die sehr bedeutsam für die Prägung des Ortsbildes oder besonders selten sind, können private Grundstückseigentümer auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von maximal 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten erhalten. Voraussetzung hierfür ist die Durchführung der Maßnahme durch einen Gartenbaufachbetrieb und die Vorlage der detaillierten Originalrechnung.
- (2) Die Gewährung des Zuschusses ist maximal aller 5 Jahre möglich.
- (3) Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Anspruch.

§ 6 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Abs.1 fallen auch nicht fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume.
- (3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:
 - Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern
 - Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Versorgungsleitungen
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (z.B. Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung von Gehölzen zugelassen sind.

§ 7 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Schkopau kann anordnen, dass der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde Schkopau kann anordnen, dass der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaß-

nahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

- (3) Die Gemeinde kann nach § 23 Abs. 3 Nr.1 NatSchG LSA bei Baumaßnahmen im unmittelbaren Bereich von geschützten Bäumen vor Beginn der Baumaßnahme vom bauausführenden Betrieb eine Sicherheitsleistung fordern.

Die Festlegung dieser Sicherheitsleistung erfolgt auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Bewertungsrichtlinien. Die Sicherheitsleistung ist bei der Gemeinde zu hinterlegen und wird nach Abschluss der Baumaßnahme und der Feststellung des einwandfreien Zustandes der Bäume wieder an den Baubetrieb ausgezahlt. Die Sicherheit gilt als bewirkt, wenn der bauausführende Betrieb eine unwiderufliche Bankbürgschaft in Höhe der zu leistenden Sicherheit hinterlegt.

Die Festsetzung des Sicherheitseinbehaltes erfolgt durch die Verwaltung.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 6 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- (2) Von den Verboten des § 6 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 9 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde Schkopau zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
- die Beschreibung (Art, Größe, Zustand und Lage) der betreffenden Bäume, ggf. ergänzt durch Skizzen, Lagepläne oder Fotos
 - die Darlegung der Gründe und
 - Vorschläge für Ersatzleistungen
- (2) Auf der Grundlage des Antrages und eigener Feststellungen entscheidet die Verwaltung in einer angemessenen Frist über den Antrag durch Bescheid.
- (3) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzleistungen nach § 10, verbunden werden. Die Erlaubnis kann widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (4) Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

§ 10 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Bei Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 Buchstabe b und bei Befreiung nach § 8 Abs. 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Die Anzahl der zu ersetzenden Bäume bemisst sich nach dem Wert des entfernten geschützten Baumes. Die Ersatzpflanzung kann auch bei Ausnahme nach § 8 Abs. 2 verlangt werden. Ist ein Anderer der Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers, Rechtsträgers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht oder nur teilweise möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (3) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen bzw. die Höhe der Ausgleichszahlungen berechnet sich auf der Grundlage der als Anlage 1 dieser Baumschutzsatzung beigefügten Bewertungsrichtlinie.
- (4) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen und Pflegemaßnahmen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Soll die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt werden, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist vor dem Bauantrag eine Erlaubnis bzw. Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 einzuholen.

§ 12 Folgenbeseitigung

- (1) Werden geschützte Bäume entgegen § 6 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Störer, Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes für jeden

entfernten, zerstörten, beschädigten Baum entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen, zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.
- (3) Die Festsetzung der Ersatzleistungen erfolgt auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Bewertungsrichtlinie.

§ 13 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers, Nutzungsberechtigten oder des Rechtsträgers auszuweisen. Sofern Gefahr in Verzug ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs 1 Ziffer 3 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 6 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 1 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 7 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 3 nicht erfüllt,
- d) entgegen § 11 vor Abgabe eines Bauantrages keine Erlaubnis bzw. Befreiung gem. § 9 Abs. 1 für die geschützten Bäume einholt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Ziff. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der Gemeinden Hohenweiden vom 12.06.1997, Döllnitz vom 11.11.1997, Lochau vom 30.05.1997, Schkopau vom 16.05.1997 und Röglitz vom 03.08.2000 außer Kraft.

Gemeinde Schkopau, den 09.11.2006

(Siegel)

Albrecht
Bürgermeister

ANLAGE 1 zur Baumschutzsatzung

Bewertungsrichtlinien für Festsetzung der Ersatzleistungen nach § 10 der Baumschutzsatzung

Baumersatzleistungen

A. Ersatzleistung

1. Gruppeneinteilung der Baumarten
2. Berechnungsgrundlagen
3. Berechnung
4. Baumschäden

B. Besonders zu schützende Bäume / Baumgruppen / Baumbiotop (Festlegungen der Ortschaftsräte und Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der Naturschutzbehörde)

A. Ersatzleistung

1. Gruppeneinteilung der Baumarten

Aufgrund ihrer Art werden die Bäume entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit in vier Bewertungsgruppen eingeteilt.

Bewertungsgruppe IV

Ahorn	Feldhorn (<i>Acer campestre</i>), Spitzahorn (<i>A.platanoides</i>), Bergahorn (<i>A.pseudo-platanus</i>), Feuerahorn (<i>Acer ginnala</i>), Fächerahorn (<i>A.palmatum</i>), Silberahorn (<i>A.saccharinum</i>) Zuckerahorn (<i>A.saccharum</i>)
Amberbaum	(<i>Liquidambar styraciflua</i>)
Baumhasel	(<i>Corylus colurna</i>)
Buche	Rotbuche (<i>Fagus silvatica</i>), Blutbuche (<i>F.silvatica atripunica</i>), Hain- o. Weißbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Eibe	(<i>Taxus baccata</i>)
Eiche	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Traubeneiche (<i>Q.petraea</i> Zerreiche (<i>Q.cerris</i>), Sumpfeiche (<i>Q.palustris</i>)
Erle	Schwarz- o. Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>), Grauerle (<i>A.incana</i>), Grünerle (<i>A.viridis</i>)
Geweihbaum	(<i>Gymnocladus dioica</i>)
Ginkgo	(<i>Ginkgo biloba</i>)
Kastanie	Weißblühende Roßkastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>), Rote Roßkastanie (<i>A. x carnea</i>), Dunkelrote Roßkastanie (<i>A.pavia</i>), Edelkastanie bzw. Marone (<i>Castanea sativa</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Linde	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>), Sommerlinde (<i>Tilia platyphyleos</i>)
Magnolie (alle Formen)	(<i>Magnolia Soulmgina</i>) u.a.
Platane	(<i>Platanus x hybrida</i>)
Schnurbaum	(<i>Sophora japonica</i>)
Speierling, Vogelbeere	(<i>Sorbus domestica</i> , <i>S.aucuparia</i>), Mehl-Vogelbeere (<i>S.aria</i>), Elsbeere (<i>S.torminalis</i>)
Sumpfyypresse	(<i>Taxodium distichum</i>)
Trompetenbaum	(<i>Catalpa bignonioides</i>)
Tulpenbaum	(<i>Liriodendron tulipifera</i>)
Ulme	Feldulme (<i>Ulmus minor</i>), Flatterulme (<i>U.laevis</i>), Bergulme (<i>U.glabra</i>)
Vogel- o. Traubenkirsche bzw. Steinweichsel	(<i>Prunus avium</i> , <i>P.padus</i> , <i>P.mahaleb</i>)
Weißdorn	Eingriffel.Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Carrierweißdorn (<i>C.carrferi</i>) u.a.
Wildapfel	(<i>Malus silvestris</i>)
Wildbirne	(<i>Pyros piraster</i>)
Zaubernuß u.a.	(<i>Hamamelis japonica</i>) u.a.
Zürgelbaum	(<i>Celtis orientalis</i> und <i>C.australis</i>)

Bewertungsgruppe III

Felsenbirne	(<i>Amelanchier rotundifolia</i>) u.a.
Kiefer	Gemeine Kiefer (<i>Pinus silvestris</i>), Schwarzkiefer (<i>Pinus nigra</i>), Weymouthskiefer (<i>P.strobus</i>)
Lärche, Europäische	(<i>Larix decidua</i>) u.a.
Maulbeere	Weiße Maulbeere (<i>Morua alba</i>), Schwarze Maulbeere (<i>M.nigra</i>)
Roteiche	(<i>Quercus rubra</i>)
Rotzeder	(<i>Juniperus virginiana</i>)
Tanne	Weißtanne (<i>Abies alba</i>), Grautanne (<i>A.concolor</i>), Nikkotanne (<i>A.Homolepsis</i>), Weißtanne (<i>A.alba</i>)
Traubenkirsche, spätblüh.	(<i>Prunus serotina</i>), Japanische Zierkirsche (<i>P. serrulata</i>)
Zierapfel (alle Formen)	(<i>Malus floribunda</i>) u.a.

Bewertungsgruppe II

Douglasie	(Pseudotsuga taxifolia)
Fichte	Gemeine Fichte (Picea.abies), Serbische Fichte (P.omorica), Blaufichte (P.pungens) u.a.
Gleditschie	Dreidornige Gleditschie (Gleditsia triacanthos) u.a.
Lebensbaum	(Thuja occidentalis, T.brientalis u.a.)
Scheinzypresse	Lawson Weißzeder (Chamaecyparis lawsoniana)
Schierlingstanne	(Tsuga canadensis)

Bewertungsgruppe I

Alle nicht in den Bewertungsgruppen II bis IV aufgeführten Arten gehören zur Bewertungsgruppe I.

2. Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des ökologischen Wertes von Bäumen

B – Basiswert

Stammumfang in cm	Basiswert in Euro	Stammumfang in cm	Basiswert in Euro
70	260	300	1.570
90	340	310	1.660
110	435	330	1.760
125	530	345	1.850
140	620	360	1.950
160	720	380	2.040
170	810	390	2.135
190	910	410	2.230
200	1000	420	2.325
220	1110	440	2.420
235	1190	455	2.510
250	1280	470	2.610
270	1380	490	2.700
280	1470	500	2.800

G – Gattungswert

Gruppe 1	0,3
Gruppe 2	0,5
Gruppe 3	0,7
Gruppe 4	1,0

Z - Zustandswert

abgängig, krank, abgestorben	0,2
schwacher Wuchs, mehrere oder starke Schadstellen	0,4
mäßiger Wuchs, einzelne oder kleinere Schadstellen	0,6
zufrieden stellender Wuchs und Zustand	0,8
kräftig, gesund	1,0

L – Lokalwert

Gelände außerhalb der Bebauung, Feldmark	0,5
unbebautes Gelände inmitten der Bebauung	1,0
lockere Bebauung	1,5
- sonstige Standorte	1,00
- geschlossene Bebauung	2,5

I – Individualwert

kein ausreichender Pflanzabstand	0,7
enger Pflanzabstand	0,8
ausreichender Pflanzabstand	1,0
Bäume in einer Gruppe oder in einer Reihe (mindestens 5 Stück)	1,3

F – Funktionswert

- Naturdenkmale, LSN, NSG, geschützte Parks und Anlagen, kulturbistorische Anlagen	1,75
- spezielle Freiräume und Anlagen, Parkanlagen und Friedhöfe	1,50
- Wohnbebauung (Staubminderung, Windschutz, Dorfgestaltung)	1,25

3. Berechnung des ökologischen Wertes

Die Berechnung des ökologischen Wertes erfolgt nach der Formel

ökologischer Wert des Baumes =
Basiswert x Gattungswert x Zustandswert x Lokalwert x Individualwert x Funktionswert

Beispiel für die Berechnung des ökologischen Wertes eines Baumes:

Stammumfang 110 cm	=	Basiswert	435,00 Euro
Baumart: Eiche	=	Gattungswert	1,0
mehrere Schadstellen	=	Zustandswert	0,4
lockere Bebauung	=	Lokalwert	1,5
ausreichender Pflanzabstand	=	Individualwert	1,0
Standort Wohnbebauung	=	Funktionswert	1,25

B x G x Z x L x I x F = ökologischer Wert des Baumes
 435,00 x 1,0 x 0,4 x 1,5 x 1,0 x 1,25 = 326,25 Euro

Für die Neupflanzung eines neuen Laubbaumes ist ein Wert von 150,00 Euro zu veranschlagen.

326,25 Euro : 150,00 Euro = 2,175

Damit ergibt sich aus dem ökologischen Wert des Baumes eine erforderliche Nachpflanzung von 2 Laubbäumen.

4. Baumschäden

Bei Verletzungen des Stammes, von Ästen und des Wurzelsystems

Verletzungsgrad	Wertberechnung
bis 20 %	20 %
25 %	25 %
30 %	35 %
35 %	50 %
40 %	70 %
45 %	90 %
über 50 %	100 %

B. Besonders zu schützende Bäume / Baumgruppen / Baumbiotop im Gebiet der Gemeinde Schkopau

Baumart	Ortsteil	Standort	Anmerkung
Baumbiotop	Korbetha	Friedhof	
Mehlbeere (18 Bäume)	Korbetha	Kirschberg	Baumart nur wenig verbreitet
Platane (23 Bäume)	Korbetha	hinter dem Wohngebiet (20) bei den Grundstücken 68,69,70	davon 7 Bäume Altbestand
Trauerweide	Korbetha	Am Teich	
Sommerlinde	Korbetha	Gemeindezentrum	
Winterlinde	Korbetha	Grundstück 33a	
Stieleiche	Korbetha	Am Regenwasserbecken	
Linde (13 Bäume)	Lochau	Denkmalplatz (4) alter Schulplatz Mittelstraße (3) Talstraße (2), An der Elster (1) Gaststätte Lindenhof (3)	
Eiche (2 Bäume)	Lochau	Friedhof (1) Reiterhof (1)	
Ginkgo	Lochau	Elsterdamm Höhe Gutshof	
Kugelahorn (18 Bäume)	Lochau	Hauptstraße (12) Schachtweg (6)	
Kastanie (2Bäume)	Döllnitz	Vor dem Friedensdenkmal an der Kirche(1) Platz an der Mühle (1)	
Linden (3 Bäume)	Döllnitz	Regensburger Str., Kindergarten Platz an der Mühle	
Götterbaum	Döllnitz	Spielplatz Grundschule	
Weide	Döllnitz	Kulturgarten	
Eiche (2 Bäume)	Döllnitz	vor der Kirche Kindergarten	Ersatzpflanzung für Naturdenkmal
Baumgruppe	Döllnitz	Park alter Friedhof	Pappeln ohne Schutz
Kastanien (Bäume)	Schkopau	Ludwigshafenstr. 10 Halleschestr. (Nähe Fr. Symalla)	
Platanen	Schkopau	Eisenbahnstr.(rechts vom Bahnhof) Ludwigshafenstr. 30	

Baumart	Ortsteil	Standort	Anmerkung
Feldahorn	Schkopau	Eisenbahnstr. 21	
Baumgruppe (Eichen)	Schkopau	Bahnhofsvorplatz	
Baumgruppe Eschen u. Götterbaum	Schkopau	gegenüber Bahnhofsvorplatz	
Linden (5 Bäume)	Schkopau	Im Park an der Straßenbahnhalte-stelle,(2) Schulhof der Astrid Lindgren- Schule (3)	
Amerikanische Eiche (4 Bäume)	Schkopau	Ludwigshafenstr. 24 u.4 Leunastr. Ecke Ludwigshafenstr. Bitterfelderstr. Ecke Leverkusenstr.	
Rotbuche	Schkopau	Leverkusenstr.4 Ecke Ludwigshafenstraße	
Stieleiche	Schkopau	Ludwigshafenstraße Gegenüber Malfa	

Bekanntmachung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schkopau vom 01.06.2005 (Amtsblatt Nr. 7. aus 2005 ausgegeben am 28.07.2005)

Auf Grund der 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Schkopau vom 10.10.2006 (Amtsblatt Nr. 21 aus 2006 vom 09.11.2006) wird nachstehender Wortlaut der ersten Änderung der Gefahrenabwehrverordnung in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Änderung im § 5 Absatz 1
2. Änderung im § 5 Absatz 2

Gefahrenabwehrverordnung
§ 5 Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1987 (BGBl. S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) oder der § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 29.08.2002

(BGBl. I S. 3478) geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S.2) zuletzt geändert am 27.12.2005 (BGBl. I S. 3725) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und Erholung zu beachten

- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
- b) Nachruhe (werktags die Zeit von 22.00 bis 07,00 Uhr)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen

wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

- a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- b) die Benutzung von Glasrecyclingbehältern.

Schkopau, den 09.11.2006

Albrecht
Bürgermeister

Zweckverband Saale-Elster-Luppe-Aue

Am Löpitzer Schloss 4
06258 Schkopau

Luppenau, 01.11.2006
Al-ZV1557

Bekanntmachung

**Am Montag, dem 4. Dezember 2006 um
19 Uhr findet in Luppenau, Schloss Löpitz
die nächste**

Verbandsversammlung

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einsprüche zur Niederschrift der Verbandsversammlung am 9. Oktober 2006
4. Beschluss 09/2006 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007
5. Erster Nachtrag zur Pflege- und Entwicklungskonzeption
6. Informationen und Fragen der Mitglieder des Zweckverbands
7. Informationen und Fragen anwesender Gäste

Nicht öffentlicher Teil

8. Offen

Tino Schneider
Vors. der Verbandsversammlung

**Aufhebung der Bekanntmachung der
Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau vom
10.10.2006**

Hiermit wird die Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau vom 10.10.2006 aufgehoben.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau, Ausgabe Nummer 16 / 2006 vom 10.10.2006.

Schkopau, den 14. November 2006

Albrecht
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Neufassung der
Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau**

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau vom 28.02.2006 (Amtsblatt der Gemeinde Schkopau vom 28.04.2006, Nr. 07/2006) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau vom 30.11.2005 (Amtsblatt der Gemeinde Schkopau vom 09.12.2005, Nr. 10/2005),
2. Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau vom 28.02.2006 (Amtsblatt der Gemeinde Schkopau vom 28.04.2006, Nr. 07/2006)

Schkopau, den 14.11.2006

Albrecht
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau**I. Abschnitt. Benennung und Hoheitszeichen****§ 1 Name (Rechtsstellung)**

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Schkopau". Sie hat den Status einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Gemeinde Schkopau".

**II. Abschnitt. Mitglieder des Gemeinderates****§ 3 Der Gemeinderat**

(1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Gemeinderat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Gemeinderates führen die Bezeichnung Gemeinderätin oder Gemeinderat.

(3) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Gemeinderäte den Vorsitzenden des Gemeinderates. Die zwei zu bestimmenden Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(4) Der Vorsitzende kann abgewählt werden, eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden. Die Stellvertreter können abberufen werden. Eine Neuberufung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss als ständigen, beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Hauptausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor. Abschließend entscheidet er über

a) Einstellung und Entlassung von Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

b) ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Absatz 3 Nrn. 7 und 10 GO LSA, das im Wert zwischen 5.000 EURO und 50.000 EURO liegt,

c) einen Vertrag im Sinne des § 44 Absatz 3 Nr. 13 GO LSA, der im Wert zwischen 5.000 EURO und 50.000 EURO liegt,

d) einen Verzicht oder ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Absatz 3 Nr. 16 GO LSA innerhalb einer Wertgrenze zwischen 1.000 EURO und 50.000 EURO,

e) die Führung einer Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 44 Absatz 3 Nr. 22 GO LSA, die im Streitwert bis zu 5.000 EURO liegt, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde an der Rechtsstreitigkeit beteiligt ist,

(3) Der Gemeinderat bildet einen Vergabeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Dieser besteht aus 7 Gemeinderäten. Vorsitzender des Ausschusses ist ein Gemeinderat.

(4) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), die im Wert (netto) zwischen 15.000 € und 500.000 € liegen.

(5) Mindestens ein Viertel der Mitglieder des beschließenden Hauptausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

(6) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige, beratende Ausschüsse:

- a) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
- b) Finanz-, Wirtschafts- und Feuerschutz-ausschuss
- c) Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss

Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderatsmitgliedern sowie 6 sachkundigen Einwohnern. Den beratenden Ausschüssen sitzt ein Mitglied des Gemeinderates vor.

(7) Die Ausschussvorsitzenden werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen (d'Hondt) zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse sowie den beschließenden Ausschuss, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Der Ausschuss bestellt aus der Mitte seiner Mitglieder (Gemeinderäte) einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Verhinderungsfall.

(8) Ein Ausschuss muss neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen im Gemeinderat entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wird. Satz 1 gilt sinngemäß für die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter.

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der GO LSA und des Kommunalwahlgesetzes (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Absatz

(2) GO LSA, § 30 Absatz (2) Satz 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich frühestens am 14. Tag und spätestens 7 Tage vor dem Wahltag den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über:

a) ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Absatz 3 Nrn. 7 und 10 GO LSA, das im Wert unterhalb von 5.000 EURO liegt,

b) einen Vertrag im Sinne des § 44 Absatz 3 Nr. 13 GO LSA, der im Wert unterhalb von 5.000 EURO liegt,

c) einen Verzicht oder ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Absatz 3 Nr. 16 GO LSA unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 EURO,

d) eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung im Sinne des § 44 Absatz 3 Nr. 4 GO LSA, die im Einzelfall unterhalb von 5.000 EURO liegt,

e) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), die im Wert (netto) unter 15.000 € liegen.

(3) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie kehren regelmäßig wieder, werden nach bereits festgelegten Kriterien entschieden und haben keine sachliche (politische) oder finanzielle (Vermögenswert übersteigt jährlich nicht 5.000 EURO) Bedeutung. Die Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach § 9 Absatz (1) bleibt unberührt.

(4) Im Verhinderungsfall wird der Bürgermeister durch einen vom Gemeinderat zu wählenden Bediensteten der Gemeinde vertreten.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, in den Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird

durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Gleichstellungsarbeit

Die Gemeinde betraut eine Bedienstete der Gemeinde Schkopau mit der Gleichstellungsarbeit (Gleichstellungsbeauftragte). Sie wird durch den Gemeinderat bestellt und abberufen, ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt und in Ausübung ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unabhängig. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt. Ortschaftsverfassung

§ 8 Ortschaften mit Ortschaftsverfassung

(1) Die Ortsteile Burgliebenau, Döllnitz, Ermlitz, Hohenweiden, Knapendorf, Korbetha, Lochau, Luppenau, Raßnitz, Röglitz und Schkopau bilden Ortschaften, in denen Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister gewählt werden.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt in Ortschaften

- mit bis zu 500 Einwohnern
5 Mitglieder,
- mit 501 bis zu 1.500 Einwohnern
7 Mitglieder,
- mit mehr als 1.500 Einwohnern
9 Mitglieder.

(3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen und nicht in den Ortschaftsrat gewählt sind, haben das Recht, an den Verhandlungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA werden den Ortschaftsräten die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zur Erledigung übertragen:

1) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

2) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

3) die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €

5) die Veräußerung von beweglichem Vermögen, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €

6) bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die freihändige Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,

7) Pflege vorhandener Partnerschaften.

(2) Dem Ortschaftsrat werden für die Erledigung seiner Aufgaben im Haushaltsplan die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Dabei wird wie folgt verfahren:

Für Aufgaben nach Absatz (1) Nrn. 1, 2, 3 und 7 werden im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Der im Haushaltsjahr dem jeweiligen Ortschaftsrat zur Verfügung gestellte Betrag setzt sich aus einem nach der Fläche der Ortschaft und aus einem nach der Einwohnerzahl der Ortschaft errechneten Betrag zusammen. § 149 GO LSA findet sinngemäß Anwendung.

(3) Umfang und Inhalt der Anhörungsrechte des Ortschaftsrates gem. § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 5 GO LSA werden wie folgt ergänzend geregelt;

a) Neben den in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 5 GO LSA genannten ist der Ortschaftsrat in folgenden Angelegenheiten zu hören, soweit sie die Ortschaft berühren:

- Bestellung des Ortswehrleiters und seines Vertreters,
- Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen in der Ortschaft,
- Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- Änderung der Grenzen der Ortschaft,
- Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen.

b) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind über die der Anhörung unterliegenden Angelegenheiten zeitgleich mit denen des Gemeinderates, bzw. der Ausschüsse zu informieren.

c) Der Ortsbürgermeister entscheidet, ob die Angelegenheit in einer Sitzung des Ortschaftsrates zu behandeln ist und gibt dies innerhalb von fünf Tagen dem Bürgermeister bekannt.

d) Terminplanungen für Sitzungen der Ortschaftsräte einerseits und Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse andererseits sind zwischen Ortsbürgermeister, dem Vorsitzenden des Gemeinderates und den Ausschussvorsitzenden abzustimmen.

§ 10 Aufgaben des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt folgende Aufgaben für die Gemeindeverwaltung in der Ortschaft:

a) Überwachung der Verkehrssicherung von Straßen, Wegen, Plätzen und gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen, Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen über Schäden oder Störungen an öffentlichen Einrichtungen,

b) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Gemeindeverwaltung,

c) Beratung des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,

d) sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die

Ortschaft beziehen und die für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind.

e) Aussprache von Glückwünschen,

f) Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken,

g) Mitwirkung bei Sammlungen,

(2) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

(3) Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Abschnitt. Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

(1) Der Bürgermeister beruft einmal jährlich eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ein. Er setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Auf Verlangen des Ortschaftsrates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Die Einwohner haben Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat ist über den Verlauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält zu Beginn einer öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Gemeinderates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn

der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischennachricht- erteilt werden muss.

§ 13 Beschwerden an den Rat / Ortschaftsrat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Hauptausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

(3) Beschwerden an den Ortschaftsrat und den Ortsbürgermeister sind entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 zu behandeln.

§ 14 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Absatz (2) Nrn. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Schkopau statt.

V. Abschnitt. Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

VI. Abschnitt. Ortsübliche Bekanntmachungen

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau. Die Satzungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im o. g. Amtsblatt in Kraft, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt genannt ist.

(2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude der Gemeinde Schkopau in Schkopau, Schulstraße 18, während der Dienststunden zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Absatz (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 1 Woche, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die übrigen Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau erfolgen an folgenden Anschlagtafeln:

Ort	Straße/Hausnummer
Burgliebenau	Gutshof 6
Döllnitz	Regensburger Straße 19
Ermlitz	Pestalozzistraße 20

Ort	Straße/Hausnummer
------------	--------------------------

Hohenweiden	Straße des Friedens 41
Knapendorf	Bündorfer Straße 15
Korbetha	Dorfstraße 47
Lochau	Mittelstraße 10
Luppenau	An der Kastanienallee 2
Raßnitz	Thomas-Müntzer-Straße 37
Röglitz	Röglitzer Hauptstraße 7b
Schkopau	Schulstraße 18

Die Aushangdauer beträgt 1 Woche, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen als Bestandteile von Bekanntmachungen nach Absatz (3) bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude der Gemeinde Schkopau in Schkopau, Schulstraße 18, während der Dienststunden zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Absatz (3) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 1 Woche, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

**VII. Abschnitt. Schlussvorschriften,
Inkrafttreten**

**§ 17 Funktionsbezeichnungen in weiblicher
Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 18 Inkrafttreten

./.

Schkopau, den 14.11.2006

Albrecht
Bürgermeister

Siegelabdruck

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 0
Telefax: 03461 / 73 03 33

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 66
Telefax: 03461 / 73 03 33
E-Mail: rebhuhn@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

150 Stück